

Laborordnung

1. Allgemeine Ordnung

- 1.1 Ruhe, Ordnung und Disziplin sind als grundlegende Verhaltensweisen einzuhalten.
- 1.2 Die Laboreinrichtungen sind Hochschuleigentum. Es wird deshalb erwartet, dass alle Geräte, Maschinen und Werkzeuge mit besonderer Sorgfalt behandelt werden. Aufgetretene Schäden an der Laboreinrichtung sind dem Lehrpersonal (Laboringenieur, Hochschullehrer) sofort zu melden.
- 1.3 Das Labor darf nur in der lt. Planung vorgesehenen Zeit und in Anwesenheit von entsprechenden Lehrkräften betreten werden.
- 1.4 Weisungen des Lehrpersonals sind unbedingt Folge zu leisten.
- 1.5 Ohne vorherige Einweisung und nachfolgendem Arbeitsauftrag durch das Lehrpersonal ist es strengstens verboten mit Geräten, Maschinen und Werkzeugen zu arbeiten.
- 1.6 Das unbefugte Hantieren mit Geräten und Maschinen, die nicht zum Versuch gehören, ist zu unterlassen.
- 1.7 Das eigenständige Entnehmen oder Austauschen der Geräte und Werkzeuge anderer Laboreinrichtungen ist untersagt.
- 1.8 Jeder Studierende hat zu den Laborübungen in entsprechender Arbeitskleidung (Forderungen lt. Punkt 2) zu erscheinen.
- 1.9 Laborübungen und andere Tätigkeiten in den Laborräumen sind nur nach erfolgter aktenkundiger Arbeitsschutzbelehrung durchzuführen. Diese Belehrung ist durch Unterschrift zu quittieren.
- 1.10 An allen Rechnerarbeitsplätzen ist nur die Nutzung von Software zulässig, die für die TH Wildau lizenziert ist.

Studiengang INW

Labor für Werkzeugkonstruktion Halle 14 A 006

1.11 Die TH Wildau übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, die infolge der Nichtbeachtung der Arbeitsschutzbestimmungen, Sicherheitsvorschriften und der Laborordnung entstehen und macht gegebenenfalls den Urheber haftbar.

1.12 Das Einnehmen von Speisen und Getränken im Labor ist verboten.

1.13 Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind im Laborgebäude verboten. Bei Unfällen oder Verletzungen ist jeder verpflichtet "Erste Hilfe" zu leisten. Jeder Unfall ist sofort der Lehrkraft zu melden.

Bei Unfällen oder Verletzungen wird die "Erste Hilfe" auch durch die Gesundheitshelfer:

- Frau Dipl.-Ing. (FH) Gabriele Wille - Tel. **139**

- Herr Dipl.-Ing. (FH) Stefan Hüttel - Tel. **230** geleistet.

1.16 Die Laborordnung ist Bestandteil der Hochschulordnung.

1.17 Bei Brand und Katastrophe ist entsprechend der Evakuierungsordnung zu verfahren.

Studiengang INW
Labor für Werkzeugkonstruktion Halle 14 A 006

2. Ordnung zur Nutzung des Baukastensystems

2.1 Arbeitsbekleidung

- 2.1.1 Jeder Student hat zu den Laborübungen in entsprechender Arbeitskleidung zu erscheinen.
- 2.1.2 Arbeitskittel müssen zurückgegeben werden.
- 2.1.3 Das Labor ist mit festem Schuhwerk zu betreten.
- 2.1.4 Bei der Handhabung von schweren Vorrichtungsteilen sind Schutzhandschuhe zu tragen.

2.2 Montage, Demontage

- 2.2.1 Die Vorrichtungseinzelteile sind sorgfältig zu behandeln.
- 2.2.2 Für schwere Vorrichtungen und Vorrichtungsteile sind Hebezeuge zu nutzen (Hubwagen, fahrbarer Kran).
- 2.2.3 Die Vorrichtung(en) und Vorrichtungsbaugruppen sind auf dem dafür vorgesehenen Arbeitsplatz zu montieren.
- 2.2.4 Nach der Demontage der Vorrichtung(en) sind die Einzelteile in die dafür vorgesehenen Ablagefächer zurücklegen (einsortieren).
- 2.2.5 Vorrichtungseinzelteile sind beim Zurücklegen mit dem Putzlappen säubern und leicht einzuölen.
- 2.2.6 Nach Beendigung der Montagearbeiten ist der Arbeitsplatz in ordnungsgemäßem und gesäuberten Zustand zu verlassen.

Prof. Dr.-Ing. Norbert Miersch
